



Verfügung über die Ausübung des Hausrechts in den der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart

Vom 5. Dezember 2013, Az.: 0241.02

Die Ausübung des Hausrechts in der Universität Stuttgart steht mir gemäß § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in meiner Eigenschaft als Rektor der Universität Stuttgart zu. Ich bin berechtigt, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall zu übertragen (§ 17 Abs.10 LHG).

1. Zur Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung in den der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart sowie zur Sicherung der bestimmungsgemäßen, geordneten und ungestörten Aufgabenerfüllung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart übertrage ich gemäß § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), unbeschadet meiner Verfügung vom 11. Oktober 2007, Az.: 0241.02 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 64/2007 vom 12. November 2007), die Ausübung des Hausrechts in den der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellten Räumen auf folgende Personen der Studierendenschaft der Universität Stuttgart als Hausrechtsbeauftragte:
 - 1.1 für die Dauer der jeweiligen Sitzung auf die Leiter bzw. Leiterinnen der Sitzungen der Organe, Fachgruppenversammlungen, Arbeitskreise, Projektgruppen, Autonome Gruppen, Ausschüsse, Kommissionen und aller anderen nach der Organisationssatzung und sonstigen Satzungen der Studierendenschaft der Universität Stuttgart bestehenden Gremien und Versammlungen der Studierendenschaft gleich welcher Art für die von diesen benutzten Räume der Universität Stuttgart,
 - 1.2 auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft der Universität Stuttgart für die der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellten Räume der Universität Stuttgart.
2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstands der Studierendenschaft der Universität Stuttgart ist in Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht nach Ziffer 1.2 auf weitere von ihm/ihr zu benennende Personen der Studierendenschaft zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben.
3. Die Hausrechtsbeauftragten und die weiteren Personen, denen das Hausrecht nach Ziffer 2 übertragen wurde, sind berechtigt und verpflichtet, die zur Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung in den der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart sowie die zur Sicherung der bestimmungsgemäßen, geordneten und ungestörten Aufgabenerfüllung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen oder den Störern Hausverbot für die von der Störung betroffenen Räume zu erteilen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Hausrechtsbeauftragten und die weiteren Personen, denen das

Hausrecht nach Ziffer 2 übertragen wurde, berechtigt, die Personalien von Störern festzustellen.

4. Das Recht, für die der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellten Räume ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, bleibt dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstands der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vorbehalten. Soweit dies zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich ist, sind die Hausrechtsbeauftragten und die weiteren Personen, denen das Hausrecht nach Ziffer 2 übertragen wurde, jedoch berechtigt, gegenüber dem/der gleichen Störer/Störerin auch wiederholt Hausverbote von bis zu einem Tag auszusprechen.
5. Für die Ausübung des Hausrechts gebe ich den Hausrechtsbeauftragten und den weiteren Personen, denen das Hausrecht nach Ziffer 2 übertragen wurde, folgende Hinweise:
 - 5.1 Das Hausverbot hat keinen Sanktionscharakter. Es dient nicht dazu, eine gegenwärtige (andauernde) Verletzung des Hausrechts zu beenden – hierzu genügt ein Hausverweis –, sondern hat den Zweck, künftige Verletzungen des Hausrechts zu verhindern, setzt also im Einzelfall voraus, dass mit hinreichend konkreter Wahrscheinlichkeit weitere Verstöße gegen das Hausrecht zu besorgen sind.
 - 5.2 Das Hausverbot muss zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Ein Hausverbot muss hinreichend bestimmt sein, damit die vom Hausverbot betroffene Person erkennen kann, für welchen Bereich bzw. welche Bereiche (Räume) das Hausverbot gilt und für welche Dauer es erteilt wurde.
 - 5.3 Eventuelle Rechte des Störers an der Nutzung der universitären Räume (z.B. Rechte von Mitgliedern der studentischen Gremien und Versammlungen bzw. der Studierendenschaft der Universität Stuttgart) sind zu beachten. Daher ist dem Störer vor Verhängung eines Hausverbots in der Regel Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Sanktion zu äußern (Anhörung). Bestehen solche Rechte, die auch offensichtlich sein können, ist im Einzelfall durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Studierendenschaft der Universität Stuttgart und den Interessen des Störers zu klären, ob das Hausrecht dem Recht des Störers Schranken setzen kann. Die Abwägung kann auch dazu führen, dass das Hausrecht selbst Grundrechten des Störers Schranken setzt und dass ein Hausverbot gerechtfertigt ist.
 - 5.4 Stehen im Einzelfall zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts mildere Mittel zur Verfügung, die weniger in Rechte des/der Betroffenen eingreifen (z.B. Aufklärung des Störers, dass und aus welchen Gründen sein Verhalten den Hausfrieden stört, Ermahnung des Störers, Hausverweis zur Beendigung einer gegenwärtigen Verletzung des Hausrechts), sind diese einem Hausverbot vorzuziehen, falls die milderen Mittel in gleicher Weise wie ein Hausverbot zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts geeignet sind.
 - 5.5 Für die Frage, welche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich sind, sind die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich.
 - 5.6 Weigern sich Störer eine Feststellung ihrer Personalien durch eine der in den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung genannten berechtigten Personen der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zu ermöglichen, können Beamte des zuständi-

gen Polizeireviere um Feststellung der Personalien gebeten werden. Die Hilfe der Beamten des zuständigen Polizeireviere kann auch angefordert werden, falls sich Störer auf die Aufforderung des/der in den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Berechtigten der Studierendenschaft der Universität Stuttgart nicht aus den betroffenen Räumlichkeiten entfernen sollten.

- 5.7 Damit eine verhängte Sanktion nachvollzogen werden kann, als Grundlage für eventuelle weitere Sanktionen sowie zu Beweis Zwecken bitte ich, den jeweiligen Sachverhalt, welcher zur Störung des Hausrechts geführt hat, hinreichend aufzuklären und einschließlich der Einlassung des/der Störers/Störerin zu der ihm/ihr vorgehaltenen Störung sowie einer eventuell verhängten Sanktion zu dokumentieren. Dabei ist auf eine konkrete und detaillierte Beschreibung der Störung(en) sowie die Benennung der Beweismittel (z.B. Zeugen) zu achten.
6. Nur mit der Einwilligung des bzw. der Vorsitzenden des Vorstands der Studierendenschaft der Universität Stuttgart ist es gestattet in den der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart für Vereine, Versicherungen oder andere Dritte zu werben, Sammlungen zu veranstalten oder Zeitungen, Zeitschriften, Werbeschriften, Flugblätter, Handzettel und andere schriftliche Mitteilungen zu verteilen, auszulegen oder auszuhängen. Die Einwilligung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, soweit dem keine berechtigten Interessen der Universität Stuttgart oder einschlägige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen jeder Art in den der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart ist untersagt, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen und der Vergabe von Aufträgen durch die Studierendenschaft der Universität Stuttgart im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben stehen. Ausnahmen bedürfen meiner Einwilligung oder der Einwilligung des für mich handelnden Dezernats VI / Technik und Bauten.
8. Film- und Funkaufnahmen in den der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart bedürfen meiner Einwilligung oder der Einwilligung des für mich handelnden Dezernats VI / Technik und Bauten. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen in den der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart für kommerzielle Zwecke. Hiervon unberührt bleiben ggf. andere einzuholende Einwilligungen.
9. Ich behalte mir vor, das Hausrecht im Einzelfall auf weitere Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zu übertragen. Die Übertragung des Hausrechts nach dieser Verfügung kann von mir jederzeit widerrufen werden.
10. Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten und der weiteren Personen, denen das Hausrecht nach Ziffer 2 dieser Verfügung übertragen wurde, in jedem Fall vor.

Stuttgart, den 5. Dezember 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor